



Per Mail an: esther.juzeler@bazl.admin.ch

Bern, 1. Oktober 2020

Änderung des Luftfahrtgesetzes: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

- a) Mit vorliegender Teilrevision des Bundesgesetzes über die Luftfahrt von 21.12.1948 (Luftfahrtgesetz, LFG; [SR 748.0](#)) sollen neue regulatorische Vorgaben der EU umgesetzt und weiterer Revisionsbedarf erfüllt werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Durchführung anlassloser Alkoholkontrollen von Flugbesatzungsmitgliedern. Es soll also im Rahmen der Vorfeldinspektionen die Möglichkeit geschaffen werden, anlassfreie Alkoholkontrollen bei Flugbesatzungsmitgliedern durchzuführen.
- b) Andererseits sollen Ärzt*innen, welche nicht vom BAZL bezeichnet und beaufsichtigt werden, sowie Psycholog*innen und deren Hilfspersonen bei Zweifeln an der Tauglichkeit eines Flugbesatzungsmitglieds oder einer Fluglotsin / eines Fluglotsen von ihrer Schweigepflicht entbunden sein und die Möglichkeit haben, dem BAZL Meldung zu erstatten.

Obwohl mit diesen Anpassungen die Flugsicherheit erhöht werden soll, haben wir (insbesondere hinsichtlich des zweiten Teils der Vorlage betreffend der Entbindung der Schweigepflicht) einige Bedanken, welche wir im Folgenden ausführen möchten.

a) Alkoholkontrollen

Mit dieser Gesetzesvorlage sollen die nationalen Bestimmungen an die neuen Vorgaben der EU angepasst werden. Heute werden die Flugbesatzungsmitglieder von der Polizei oder den Flugplatzleiterinnen bzw. Flugplatzleitern bei Verdacht auf übermässigen Alkoholkonsum zu einer Untersuchung angehalten. Letztere haben die betroffene Person hierfür an die Polizei zu überstellen, da eine Kontrolle durch die Flugplatzleiterin oder den Flugplatzleiter nicht erlaubt ist (Art. 100^{ter} Abs. 2 LFG). Im Lichte der neuen EU Bestimmungen soll Artikel 100^{ter} LFG dahingehend geändert werden, dass Flugbesatzungsmitglieder auch ohne Anzeichen von Angetrunkenheit einer Alkoholkontrolle unterzogen werden können.

– **Art. 90^{bis} Randtitel**

Gemäss Art. 90^{bis} Bst. a LFG ist die Tätigkeit in angetrunkenem Zustand oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen als Flugbesatzungsmitglied untersagt.

Die Arbeitstätigkeit von Flugbesatzungsmitgliedern umfasst alle Aufgaben, welche ein Flugbesatzungsmitglied für den Betreiber wahrzunehmen hat. Nebst dem eigentlichen Flugdienst gehören hierzu insbesondere auch diverse Vorbereitungshandlungen administrativer oder physischer Natur. Mit der Streichung von «an Bord» im Randtitel von Art. 90^{bis} des deutschsprachigen Gesetzestextes soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die eigentliche Arbeitstätigkeit bereits vor Betreten des Flugzeugs beginnt.

– **Art. 100^{ter} Abs. 1 zweiter Satz, 3, 3^{bis} und 4**

Die in Absatz 1 geregelte Anordnung von Untersuchungen im Hinblick auf Anzeichen der Angetrunkenheit oder auf einen Einfluss von Betäubungsmitteln oder psychotropen Stoffen bleibt bestehen. Die Möglichkeit zur Anordnung einer Blutprobe, die bisher in Abs. 1 zweiter Satz geregelt war, wird jedoch neu in den Absatz 3^{bis} verschoben. Damit ist die Anordnung einer Blutprobe sowohl bei Verdachtsfällen nach Abs. 1 als auch bei anlasslosen Alkoholtests nach Abs. 3 zulässig.

*Neu können Flugbesatzungsmitglieder mit der Einführung eines neuen Absatz im Einklang mit dem Recht der EU im Rahmen der Vorfeldinspektionsprogramme (SAFA/SACA/SANA) auch anlassfrei durch die Inspektor*innen des BAZL auf Angetrunkenheit hin kontrolliert werden.*

Die SP hat im Grundsatz nichts gegen diese Änderung und die Durchführung anlassloser Alkoholkontrollen von Flugbesatzungsmitgliedern. Dies auch, weil ein solches Vorgehen auf europäischer Ebene bereits Tatsache ist. Mit der beabsichtigten Neuregelung werden neu die notwendigen rechtlichen Grundlagen für die Übermittlung besonders schützenswerter Daten der betroffenen Flugbesatzungsmitglieder an das BAZL geschaffen. Hier gilt es unseres Erachtens, zwischen den persönlichkeits- und datenschutzrechtlichen Interessen der Flugbesatzungsmitglieder einerseits und dem öffentlichen Interesse an der Minderung des Sicherheitsrisikos andererseits, welches infolge einer Beeinträchtigung durch Alkoholkonsum bei Mitgliedern der Flugbesatzung entstehen kann, richtig abzuwägen.

Wir haben hinsichtlich dieser Tests jedoch zwei Bedenken bzw. bestehen noch ungeklärte Probleme:

- Mit der vorliegenden Gesetzesgrundlage wird unseres Erachtens nicht abschliessend geklärt, was die **Konsequenzen** eines solchen Tests sind (sofern dieser positiv ausfällt). Hier sollte unserer Meinung nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip speziell Rechnung getragen werden, insbesondere beim Vergleich «Kabinenpersonal» und «Pilot*innen und Fluglots*innen». Denn die Konsequenzen bei Vorliegen eines positiven Tests dürfen nicht die gleichen sein.
- Weiter wird ebenso nicht genau festgehalten, wie die **Daten dieser Tests transferiert** werden. Die Problematik des Datenschutzes sollte unseres Erachtens besser geklärt werden. Dies im Sinne eines strengen Datenschutzes zugunsten der Arbeitnehmenden.

b) Erleichtertes ärztliches Melderecht

*Um zu gewährleisten, dass Meldungen im Hinblick auf sicherheitsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigungen von Flugbesatzungsmitgliedern und Fluglots*innen zeitnah erfolgen, soll im Luftfahrtgesetz ein erleichtertes Meldeverfahren eingeführt werden. Behandelnde Ärzt*innen, Psycholog*innen sowie deren Hilfspersonen können bei ihren Patienten anders als bei den Untersuchungen durch die Fliegerärzt*innen, welche in regulären Zeitabständen erfolgt, neue oder akut auftretende Wahrnehmungen machen, die nicht mit der Ausübung der Lizenz vereinbar sind. Des Weiteren kann es vorkommen, dass ein Flugbesatzungsmitglied oder eine Fluglotsin bzw. ein Fluglotse infolge einer Erkrankung oder eines Unfalls selbst nicht (mehr) in der Lage ist, eine Meldung zu liefern. Hinzu kommen jene Fälle, bei welchen die Krankheitseinsicht absichtlich oder auch unabsichtlich nicht möglich ist. Ärzt*innen, Psycholog*innen sowie ihre Hilfspersonen sollen von ihrer Schweigepflicht entbunden sein, ohne dass sie vorgängig ein unter Umständen aufwändiges Verfahren initiieren müssen. Aufgrund von Art. 321 Ziff. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; [SR 311.0](#)) kann auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Entbindung von der Schweigepflicht verzichtet werden. Die Ausübung des Melderechts ist somit straflos. Die Meldung soll auf freiwilliger Basis an die zuständige Aufsichtsbehörde, das heisst ans BAZL erfolgen. Auf eine Meldepflicht wird verzichtet.*

- **Art. 100 Randtitel und Abs. 4**

*Da die von Ärzt*innen bzw. Psycholog*innen sowie deren Hilfspersonen gemeldeten gesundheitlichen Daten, ähnlich wie bei der Meldung von Staatsanwaltschaften und Gerichten über strafbare Handlungen, zum Entzug von Bewilligungen, Ausweisen und Erlaubnissen im Sinne von Art. 92 Bst. a LFG führen, soll dieser Artikel durch das Melderecht in Abs. 4 ergänzt werden. Entsprechend soll der Randtitel in «IV. Meldepflichten, Einholen von Stellungnahmen und Melderechte» geändert werden.*

*Der geplante Gesetzestext soll lediglich eine freiwillige Meldung ohne weitere administrative Hürden ermöglichen; auf das Einführen einer Meldepflicht wird verzichtet. Die Meldung ist direkt beim fliegerärztlichen Dienst des BAZL einzureichen. Das Melderecht gilt unter Hinweis auf Art. 106 Abs. 2 LFG nicht für Pilot*innen der militärischen Luftfahrt. Die militärische Luftfahrt ist der Staatsluftfahrt zuzuordnen, wonach die Normen der Zivilluftfahrt dort nicht zur Anwendung gelangen. Sofern eine Pilotin oder ein Pilot neben militärischen Luftfahrzeugen auch Zivilluftfahrzeuge operiert (z.B. im Rahmen einer Nebenanstellung bei einem Zivilluftfahrtunternehmen), ist er in diesem Bereich hingegen vom Melderecht betroffen.*

Diesem zweiten Teil der Vernehmlassungsvorlage steht die SP kritisch gegenüber. Dies aus folgenden Gründen:

Grundsätzlich finden wir es fragwürdig und unter gewissen Umständen sogar kontraproduktiv, wenn Ärzt*innen, Psycholog*innen sowie deren Hilfspersonen von ihrer Schweigepflicht entbunden werden. Denn dies kann dazu beitragen, dass das Vertrauen zwischen einem Arzt / einer Ärztin und dem/der Patient*in verloren geht und ein*e Patient*in gegebenenfalls gar nicht mehr das vertraute Gespräch mit seinem/ihren Arzt sucht. Somit besteht das Risiko, dass allfällige sicherheitsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigungen gar nicht mehr diagnostiziert werden können. Statt eine Verbesserung der Flugsicherheit kann eine Einführung einer solchen allgemeinen Kultur der Denunziation zur Folge haben, dass die betroffenen Mitarbeitenden Angst haben, professionelle ärztliche bzw. psychologische Hilfe einzuholen.

- ⇒ **Es soll also darauf verzichtet werden, dass für diese Berufsgattungen die medizinische Personal von seiner Schweigepflicht entbunden wird. Vielmehr sind unter Beizug der Branchen-Gewerkschaften und der FMH Lösungen im Rahmen eines runden Tisches zu erarbeiten, welche Arbeitnehmende in ihrer psychosozialen Gesundheit schützen und den Arbeitgeber vermehrt in die Pflicht nehmen. Die Verantwortung für die Gesundheit des Arbeitnehmenden liegt gemäss ArG (Arbeitsgesetz; [SR 822.11](#)) klar beim Arbeitgebenden; diejenige der Passagiere beim Unternehmen. Dieses ist wiederum identisch mit dem Arbeitgebenden. Die vorliegende Revision macht dagegen genau das Umgekehrte und ist deshalb systemisch inkorrekt: Sie will die Verantwortung für Gesundheit und Arbeitssicherheit alleine auf den Arbeitnehmenden schieben und konkretisiert sich in Pflichten und Beschneidung von Rechten für die Angestellten.**

Weiter stört uns der Begriff «Hilfspersonen». Dieser sollte entweder ganz gestrichen oder zumindest weiter definiert werden. Denn unter einer «Hilfsperson» kann z.B. auch eine Sekretärin eines Psychologen oder weitere nicht-medizinisch ausgebildete Personen verstanden werden. Und diese sollten sicherlich nicht meldebefugt sein, sofern er/sie eine gesundheitliche Beeinträchtigungen bei einem Patienten / einer Patientin feststellt.

- ⇒ **Begriff «Hilfspersonen» streichen oder genauer definieren**

Zudem stört uns an der Neuregelung die Gleichbehandlung von Kabinenpersonal und Pilot*innen bzw. Fluglots*innen. Obwohl alle drei Berufsgattungen jeweils eine hohe Verantwortung tragen, ist das Schadenspotential von Pilot*innen, Fluglots*innen und Kabinenpersonal völlig unterschiedlich. Besonders beim Kabinenpersonal ist das Risiko, dass diese aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ein Risiko für eine Flugreise darstellen, viel geringer als bei den anderen beiden Berufsgattungen.

- ⇒ **Unterscheidung in der Behandlung von Pilot*innen, Fluglots*innen und Kabinenpersonal**

Abschliessend möchten wir festhalten, dass in Zukunft zum Schutz der betroffenen Arbeitnehmenden darauf hingearbeitet werden sollte, dass verbesserte und ergänzende Massnahmen zur Prävention und Früherkennung von Alkoholproblemen bei Flugbesatzungsmitgliedern sowie die entsprechende Betreuung der betroffenen Arbeitnehmenden in Begleitung der geplanten Gesetzesänderung ebenfalls Berücksichtigung finden und in die Wege geleitet werden. Auch dies ist in Zusammenarbeit mit den Branchen-Gewerkschaften zu erarbeiten. Dafür würde auch der bereits erwähnte runde Tisch dienen würde.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz